

Satzung für die Studierendenwohnanlage K3

Präambel

Diese Satzung gilt für das Studierendenwohnheim K3 des Studierendenwerks Mainz. Die Wohnanlage umfasst die Häuser Lucy-Hillebrand-Str. 4 - 18. Diese Satzung gilt auf Basis der Rahmensatzung des Studierendenwerks.

§1 Organe der Studierendenwohnanlage K3

Organe des Studierendenwohnheims K3 sind die Vollversammlung aller Bewohner¹ (VV) und die Hausvertretung (HV).

§2 Vollversammlung (VV)

2.1 Definition

Die VV (Vollversammlung) ist ein Treffen aller Personen, die einen gültigen Mietvertrag mit dem Studierendenwerk Mainz haben und im Wohnheim K3 wohnen. Die VV ist das höchste Gremium des Wohnheims. Die VV wählt aus ihrer Mitte Vertreter zum Zweck der studentischen Hausvertretung und Selbstverwaltung. Die Teilnahme an der VV ist für alle Bewohner verpflichtend.

2.2 Einberufung der VV

Die VV wird in der Regel einmal pro Semester - möglichst zu Beginn der Vorlesungszeit - von der HV einberufen. Reguläre VVen müssen mindestens eine Woche zuvor durch gut sichtbare Aushänge bekannt gegeben werden. Bekanntgabe und Organisation unterliegen der HV. Bestehen seitens der Bewohner Einwände gegen diese Prozedur, so kann auch jeder Bewohner die Organisation der VV übernehmen. Von jeder VV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird der Einfachheit halber zuvor von der HV (Hausvertretung) bestimmt. Die Protokolle müssen archiviert werden.

Die Beschlussfähigkeit der VV ist mit der Anwesenheit von 30 Stimmberechtigten exclusive der HV-Mitglieder erreicht. Die HV bemüht sich, über die Mindestanzahl der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Stimmberechtigten hinaus, weitere Bewohner zur Teilnahme an der VV zu bewegen.

¹ Der leichten Lesbarkeit wegen wird durchweg die maskuline Form verwendet, also z. B. von „dem Bewohner“ gesprochen und nicht von „dem Bewohner bzw. der Bewohnerin“ oder von „dem/der BewohnerIn“

Die Einberufung einer außerordentlichen (zusätzlichen) VV ist möglich, wenn sich mindestens 70 Bewohner der Wohnanlage oder mehr als die Hälfte der HV-Mitglieder hierfür aussprechen. Ein Nachweis der notwendigen Unterstützung (Unterschriftenliste mit Name und Zimmernummer) sowie die Themen einer außerordentlichen VV müssen sowohl der HV im Vorfeld bekannt gemacht, als auch mindestens zwei Wochen vor dem anvisierten Termin öffentlich ausgehängt werden. Eine VV in der vorlesungsfreien Zeit ist zu vermeiden. Eine außerordentliche VV findet nur statt, wenn auch die Bewohner, die unterzeichnet haben, anwesend sind.

2.3 Aufgaben der VV

Aufgabe der VV ist die Wahl einer HV für ein Jahr (in der Regel im Wintersemester). Bewerber für einen HV-Posten haben sich zunächst vorzustellen und anschließend die Fragen ihrer Mitbewohner zu ihrer Person und ihren Plänen und Zielen zu beantworten.

Nach Ablauf eines jeden Semesters hat die VV auch über eine Entlastung der HV-Mitglieder zu entscheiden (im Sinne von §3 der Rahmensatzung des Studierendenwerks). Als Entscheidungsgrundlage dienen Rechenschaftsberichte der einzelnen HV-Mitglieder (detaillierte Darstellungen der verschiedenen Aktivitäten), die wahlweise mündlich vorgetragen oder in schriftlicher Form ausgeteilt werden müssen. Auch die Entwicklung der HV-Kasse ist den Bewohnern (zusammen mit den Vergleichszahlen des Vorsemesters) vorzulegen.

Dazu muss vor der VV die Kasse geprüft werden. Während der VV ist ein Kassenprüfer für das jeweils kommende Semester zu wählen. Grundsätzlich kann jeder Wohnheimbewohner, der das Vertrauen der VV besitzt, zum Kassenprüfer ernannt werden; zusätzlich soll ein weiterer Kassenprüfer ein amtierendes HV-Mitglied sein, welches nicht auf der aktuellen VV zur Wiederwahl steht.

Bei ordnungsgemäßer Kassenführung stellen die Kassenprüfer einen Antrag auf Entlastung des Kassenwartes. Ein Unterlassen der Antragstellung ist zu begründen. Gegebenenfalls kann die VV zusätzliche Kassenprüfer zur erneuten Überprüfung der Kasse benennen. Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung werden offengelegt und weitere Maßnahmen in der VV diskutiert.

Wird ein HV-Mitglied nicht entlastet, so muss dieses zurücktreten oder sich erneut zur Wahl stellen. Neue bzw. alternative Bewerbungen für einen HV-Posten sind in diesem Fall auch im Sommersemester zulässig. Dies gilt ebenso bei zwischenzeitlich erfolgten (freiwilligen) Rücktritten von HV-Mitgliedern.

Darüber hinaus kann die VV mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Bewohner grundsätzliche Regeln für das Gemeinschaftsleben im Wohnheim beschließen. Diese Regeln betreffen alle Bereiche des Gemeinschaftslebens (Flure, Aufenthaltsraum, Bar, Zimmerlautstärke im Appartement). Nach einer Genehmigung durch das Studierendenwerk Mainz sind diese Beschlüsse für alle Bewohner bindend. Bei Nicht-Beachtung drohen zunächst ein schriftlicher Verweis und schließlich die Kündigung des Mietverhältnisses. Dies sollte weniger als Drohung verstanden werden, sondern als Absicherung aller Bewohner für ein komfortables Wohnen.

2.4 Durchführung der VV

Ein zuvor auf einer HV-Sitzung benanntes HV-Mitglied ist der Versammlungsleiter. Er stellt vor jeder Abstimmung die Anzahl der stimmberechtigten Bewohner fest. Des Weiteren wählt die VV aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, welcher kein zu wählendes HV-Mitglied sein darf. Alle freien HV-Posten werden einzeln gewählt. Die Wahl der einzelnen HV-Posten erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bewohner. Im Falle eines Gleichstandes ist eine weitere Befragung zulässig. Es wird so lange gewählt, bis einer der Kandidaten die (einfache) Mehrheit für den zur Wahl stehenden HV-Posten hat, oder einer der Bewerber seine Kandidatur zurückzieht. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dies gilt auch für den Fall, dass keine weiteren HV-Semester entlastet werden können.

Auch für eine Entlastung gilt die einfache Mehrheit. Entlastungen der einzelnen Mitglieder erfolgen in der Regel auf Vorschlag der HV. Die HV kann ihre Mitglieder auch *nicht* zur Entlastung vorschlagen. Auf Antrag kann die gesamte HV in *einer* Abstimmung mit 2/3 – Mehrheit entlastet werden, mit Ausnahme des Kassenswartes. Grundsätzlich erfolgt die Wahl geheim und nicht öffentlich, kann auf Antrag aber per Handzeichen erfolgen. Wahlrecht hat und wählbar ist jeder anwesende Bewohner.

§3 Hausvertretung (HV)

3.1 Definition

Die HV (Hausvertretung) besteht aus ehrenamtlich arbeitenden Personen deren Anzahl sich aus der Satzung des Wohnheim-Parlament (WoPa) ergibt und hat das soziale und kulturelle Zusammenleben im Wohnheim zu fördern und die Interessen der Bewohner gegenüber dem Studierendenwerk auf rechtsstaatlicher Ebene zu vertreten. Zu diesem Zweck hält die HV den Kontakt zwischen Studierendenwerk und Wohnanlage aufrecht und wahrt die Ordnung in der Wohnanlage. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben besitzt die HV gemäß §9 Abs. 2 der Rahmensatzung das Hausrecht. Dies gilt insbesondere für die Gemeinschaftsräume.

Die Anzahl der Mitglieder der Heimvertretung ist auf 12 Bewohner festgesetzt.

3.2 Aufgaben der HV

Die Erfüllung der Aufgaben der HV ist abhängig von ihren personellen und finanziellen Möglichkeiten. Zu den regulären Aufgaben zählen insbesondere:

- Verwaltung und Zuteilung der von Studierendenwerk und Wohnheim-Parlament (WoPa) für kulturelle Zwecke erhaltenen Gelder (Kulturetat)
- Unterstützung kultureller Aktivitäten
- Einberufung der VVen
- Fürsorge wie Versorgung der Gemeinschaftsräume
- Organisation wohnheiminterner Veranstaltungen (Sommerfest, Partys in der Bar), Organisation der Bar
- Vertretung des Wohnheims gegenüber dem Studierendenwerk Mainz und kritische Kontrolle dessen Wirtschaftsplans und Jahresabschlussberichts
- Vertretung des Wohnheims im WoPa

- Betreuung von ausländischen Studierenden, Erstsemestern und Studienortwechslern
 - Anregung zur Gründung von AGen, Koordination und Kontrolle der AGen
- Darüber hinaus sind die anfallenden Bar-Dienste gleichmäßig von allen Mitgliedern der HV zu leisten.

3.3 Zusammensetzung der HV (Resorts)

Die HV setzt sich aus folgenden Resorts zusammen, welche auch mehrfach besetzt sein können:

- Kassenwart Er verwaltet sämtliche der HV zur Verfügung stehenden Gelder (insbesondere der vom Studierendenwerk und WoPa bewilligten und ausgezahlten Gelder). Die Transparenz der Kasse muss jederzeit gewährleistet sein.
- Kontakt Studierendenwerk
- Kontakt Hausmeister
- Abgesandte für das WoPa
- Tom-Tutor
- AG-Beauftragter Dieser ist für die Betreuung (Aufsicht und Ansprechpartner für die AG-Leiter) der AGen zuständig.
- Protokollant für die HV-Sitzung
- Verwaltung des Musikraumes
- Vermietung des Aufenthaltsraumes
- Netzwerk-AG
- Video-AG

3.4 Sitzungen der HV

Grundsätzlich besteht Anwesenheitspflicht bei allen Sitzungen und HV-Veranstaltungen. Die erste Sitzung einer neu gewählten oder bestätigten HV ist die konstituierende Sitzung. Sie findet nach der VV auf der die Wahl erfolgte statt und ist nicht-öffentlich. In dieser Sitzung werden die einzelnen Tätigkeiten, Arbeitsbereiche, Resorts und Sprechzeiten der Mitglieder (wöchentliches HV- Treffen, etc.) abgestimmt. Jedem neuen HV-Mitglied wird dort diese Satzung des Wohnheims K3 ausgehändigt. Dies kann auch in digitaler Form per Mail geschehen.

Die - während des Semesters wöchentlichen - regulären Sitzungen der HV sind grundsätzlich öffentlich und auch öffentlich anzukündigen. Termine - mindestens einmal im Monat - in der vorlesungsfreien Zeit sind von der HV vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit festzulegen. Nicht-öffentliche Sitzungen müssen dementsprechend ordentlich begründet werden (Schutz der Persönlichkeitsrechte einzelner Bewohner / Dienstgeheimnis gegenüber Studierendenwerk / Universität / Ministerium). Anträge auf nicht-öffentliche Sitzungen

bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden HV-Mitglieder. Nicht- öffentliche Sitzungen oder Sitzungsteile sind möglichst gering zu halten. Eine Mitsprache aller Bewohner ist weitestgehend erwünscht.

In den Sitzungen wird über die Aktivitäten der HV und über Anträge von Bewohnern entschieden. Die HV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Abwesenheit ist frühzeitig zu entschuldigen.

Sind weniger als die Hälfte aller HV-Mitglieder anwesend, bestimmte Entscheidungen aber nicht aufschiebbar, so können die anwesenden HV-Mitglieder handeln. Ihr Handeln muss nachträglich durch die Mehrheit der gesamten HV legitimiert werden. Findet eine Legitimation nicht statt, müssen entsprechende HV-Mitglieder sich vor der VV rechtfertigen. Bei erheblich missbräuchlichem Verhalten ist das Studierendenwerk zu informieren.

Kontaktinformationen und Sprechzeiten der HV-Mitglieder sind öffentlich auszuhängen. Von allen öffentlichen HV-Sitzungen ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen und zu archivieren. Dieses ist in jedem Fall auch öffentlich - mindestens auf der Wohnheims Webseite - zu publizieren.

3.5 Ausschluss, Nicht-Entlastung und Nachwahl von HV-Mitgliedern

Die HV kann mit mindestens 2/3 ihrer Mitglieder die Entlastung eines ihrer Mitglieder der VV *nicht* vorschlagen oder sogar den vorzeitigen Rücktritt (Ausschluss) eines HV-Mitglieds herbeiführen, sofern dieses keine oder mangelhafte HV-Arbeit leistet. Hierfür ist die vorherige Stellungnahme des HV-Mitglieds und ein Gespräch mit Teilen der HV von Nöten. Außerdem muss dem HV-Mitglied die Möglichkeit gegeben sein, sein Handeln zu korrigieren.

Bei wiederholter, unentschuldigter Abwesenheit bei Sitzungen, bei Nichterfüllung von referatsbetreffenden Aufgaben, bei unentschuldigtem und/oder nicht ableisteten Bardienst oder groben Fehlverhaltens kann die HV das betreffende Mitglied zum Ausschluss aus der HV vorschlagen. Dazu müssen mindestens 2/3 (dabei wird auf die nächste Zahl aufgerundet) der HV-Mitglieder anwesend sein. Der Antrag ist von mindestens zwei HV-Mitgliedern vorzubringen und zu begründen. Bei Unterstützung wird geheim über diesen Antrag abgestimmt. Es wird eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder benötigt, damit der Antrag Erfolg hat. Bei erfolgreichem Antrag ist die betreffende Person mit sofortiger Wirkung aller Rechte und Pflichten in der HV enthoben und hat keinerlei Anspruch auf eine Entlastung. Alle zur Erfüllung ihrer bisherigen Pflichten überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel / Schließrechte) und/oder Unterlagen sind der HV sofort zurückzugeben.

Im Falle eines solchen herbeigeführten wie auch im Falle eines freiwilligen Rücktritts ist die HV bevollmächtigt, einen Nachfolger zu benennen. Dieser ist bis zu Beginn des folgenden Semesters, bzw. zur nächsten VV kommissarisch im Amt. Es kann weder das ehemalige HV-Mitglied noch der Nachrücker entlastet werden.

Treten in einem Semester ein Drittel oder mehr HV-Mitglieder zurück, so ist eine außerordentliche VV einzuberufen, um die entsprechenden Posten nach zu wählen. In der vorlesungsfreien Zeit müssen ausscheidende HV-Mitglieder nicht ersetzt werden, sodass die vorige 1/3-Reglung nicht in Kraft tritt.

Entlastungen entfallen auf die HV-Mitglieder, sofern diese sie in Anspruch nehmen oder den Anspruch nicht verwirkt haben. Werden nicht alle Entlastungen in Anspruch genommen, kann ein anderer AG-Leiter oder ein anderes Mitglied einer AG zum Zuge kommen. In der Regel schlägt die HV ihre Mitglieder zur Entlastung vor. Erteilt oder verweigert werden (vorgeschlagene) Entlastungen prinzipiell durch die einfache Mehrheit der anwesenden Bewohner einer VV.

§4 AGen (Arbeitsgemeinschaften)

4.1 Konstituierung und Arbeitsweise

Die HV kann zur Erledigung besonderer Aufgaben oder Arbeitsschwerpunkte AGen (Arbeitsgemeinschaften) unterstützen. AGen stehen allen Bewohnern offen und können auch auf die Initiative von Bewohnern hin - in Absprache mit der HV - begründet werden. Die Ausgestaltung der AG und die Anzahl ihrer Mitglieder müssen in Absprache mit ebendieser eingerichtet werden. Wie die HV müssen auch die AGen rechtsstaatlich sein und dürfen den Interessen des Wohnheims nicht entgegenstehen. Die Begründung von AGen hat zu Beginn eines Semesters zu erfolgen. Politische Betätigungen außerhalb wohnheiminterner Zusammenhänge sind ausgeschlossen.

Der AG-Leiter hat der HV (dem Resort: AG-Beauftragter) in Form des AG-Verantwortlichen wenigstens monatlich Bericht zu erstatten, von ihr Geld für notwendige Anschaffungen zu beantragen und sich bei ihr Rückendeckung für weitreichende / wohnheimübergreifende Entscheidungen zu sichern. Intern können und sollen die AGen weitestgehend autark und selbstständig arbeiten. Regelmäßige Treffen sind verpflichtend zu einer möglichen Entlastung. Zeitpunkt und Frequenz der Treffen bleiben aber letztlich den AGen selbst überlassen. Vorgänge und Entscheidungen, die das gesamte Wohnheim betreffen oder dessen Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit bestimmen, sind grundsätzlich im Voraus mit der HV abzustimmen.

4.2 Vorgeschriebene und optionale AGen

Für die Vernetzung mit den anderen Wohnheimen und den Zugang aller Bewohner zum Internet ist die Existenz einer Netzwerk-AG vorgeschrieben. Diese pflegt und verwaltet das wohnheiminterne Netz und die zugehörigen Anlagen und Gerätschaften.

Wünschenswert ist weiterhin die Existenz von AGen für ausländische Studierende und Erstsemester / Neueinzieher und eine Sport- (und Kultur / Film) AG. Die Einrichtung weiterer AGen ist optional, aber durchaus gewünscht. Vorstellbar wäre beispielsweise eine Koch- oder Umwelt-AG.

4.3 Mitgliederanzahl von AGen

Für eine funktionierende Arbeitsweise sollte jede AG aus mindestens zwei Personen bestehen.

§5 Nutzung des Barraums

Für die Leitung, Pflege und Verwaltung der Bar ist grundsätzlich die HV selbstständig verantwortlich. Sie hat für einen geordneten Betrieb Sorge zu tragen. Außerhalb der Nutzungszeiten durch die HV ist es möglich, die Räumlichkeiten exklusiv zu mieten. Hierfür ist die Anwesenheit mindestens eines HV-Mitglieds während des Mietzeitraums erforderlich. Eine Aufwandsentschädigung ist zu entrichten.

Ansprechpartner ist die HV welche mindestens 2 Wochen vor Veranstaltung in der HV-Sitzung über den Mietwunsch in Kenntnis gesetzt werden muss.

Bei Zuwiderhandeln gegen Anweisungen der HV kann ein zeitweiliges wie auch ein dauerhaftes Barverbot ausgesprochen werden. Ein derartiger Platzverweis ist nicht anfechtbar und hat auch strafrechtlichen Bestand (Hausfriedensbruch).

§6 Nutzung des Aufenthaltsraums

Die Nutzung des Aufenthaltsraums ist generell möglich. Für das Veranstellen von privaten Feiern ist Rücksprache mit der HV zu halten und gegebenenfalls eine Gebühr zu entrichten. Die HV muss mindestens 2 Wochen vor Veranstaltung in der HV-Sitzung in Kenntnis gesetzt werden.

§7 Änderung der Satzung

Diese Satzung ist die bindende Arbeitsgrundlage der HV. Sie kann nur durch eine 2/3 der VV und mit Zustimmung des Studierendenwerks geändert oder ergänzt werden.

Mainz, den 29.04.2014